

RICHTLINIE Nr. 4 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
nach § 1.07 RheinSchUO

**Erteilung der amtlichen Schiffsnummer an Fahrzeuge,
die weder in einem Rheinuferstaat noch in Belgien registriert oder beheimatet sind**

(§ 2.18)

1. Hinweis auf § 2.18 RheinSchUO

Nach § 2.18 Nr. 2 RheinSchUO weisen für Fahrzeuge, die weder in einem Rheinuferstaat noch in Belgien registriert oder beheimatet sind, die beiden ersten Ziffern der amtlichen Schiffsnummer auf das Heimatland des Fahrzeuges hin. Diese werden von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt festgelegt. Die folgenden zwei Ziffern weisen auf den Staat und die Stelle hin, die die amtliche Schiffsnummer erteilt hat.

2. Identifizierung:

Gemäß § 2.18 Nr. 2 werden die nicht zu den Rheinuferstaaten und Belgien gehörenden Staaten nach folgender Tabelle identifiziert:

IDENTIFIZIERUNG DES REGISTRIER- ODER HEIMATLANDES	
Identifizierungsziffer	Land
80	Großherzogtum Luxemburg
81	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
83	Republik Polen
85	Republik Österreich
86	Republik Ungarn
88	Rumänien
89	Republik Bulgarien
91	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)
92	Russische Föderation
93	Ukraine
94	Slowakische Republik
95	Tschechische Republik
96	Republik Kroatien
97	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien / Montenegro)
98	Republik Moldau
99	Andere Staaten

Die Ziffern der obenstehenden Tabelle berücksichtigen die durch Beschluß 1974-II-26 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt für gewisse Staaten bereits festgelegten Ziffern.

Die Ziffern von Staaten, die in der damaligen Form heute nicht mehr bestehen - 82 (DDR), 84 (Tschechoslowakei), 87 (Jugoslawien) und 90 (UdSSR) - sind nicht wiederverwendet worden.

3. Beispiel

Amtliche Schiffsnummer 83 42 001

83 Republik Polen, Land, in dem das Schiff registriert ist.

42 Deutschland, Staat, durch den die amtliche Schiffsnummer erteilt wird (s. § 2.18 Nr. 2: Deutschland 40-59).
